

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 2

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Reck, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

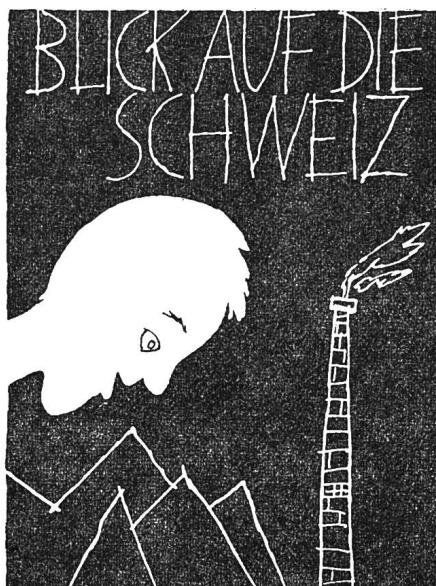
Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahren wir zu viel oder zu wenig?

In der Berichterstattung über ein schreckliches Verkehrsun Glück, das mehrere Tote gefordert hatte, war das Aussehen der Opfer mit allen Einzelheiten beschrieben. Eine beigelegte Aufnahme im Großformat zeigte aus nächster Nähe ein furchtbar entstelltes Gesicht. Als sich ein entsetzter Angehöriger der Verunfallten beim Sensationsblatt beschwerte, daß diesen Bildbericht veröffentlicht hatte, bekam er den Bescheid, mit solchen Reportagen werde lediglich eine Informationspflicht erfüllt. Der Leser habe Anspruch auf die «ganze Wahrheit». Um diese «ganze Wahrheit» zu erfahren, drängen sich heute Berichterstatter mit irreführenden Angaben über Herkunft und Absicht in Spitäler und Trauerhäuser, jagen nach pikanten Aussagen und Illustrationen und zerren fremdes Privatleben an die Öffentlichkeit. Oft genug nehmen die Betroffenen nicht einmal wahr, daß winzige Aufnahmegeräte auf sie gerichtet sind.

Was hat es mit diesen berufsmäßigen Sensationsjägern auf sich? Genügen sie wirklich, wie sie beharrlich behaupten, der Informationspflicht? Ist der Zeitungsleser nur orientiert, wenn er auch noch eine drastische Beschreibung der Unfallopfer und ihre photographische Darstellung vor Augen hat? Zeigt erst das Bild einer tränenerüberströmt Witwe, daß Leid über eine Familie gekommen ist? In Wahrheit verbirgt sich hinter einer derartigen Erfüllung von «Informationspflicht» ein schamloses Geschäft mit Blut und Tränen. Darüber hinaus aber ist jeder dieser Fälle ein schwerwiegender und unheimlicher Eingriff in das private Dasein. Wir hätten allen Grund, uns rechtzeitig bewußt zu machen, wohin eine solche Entwicklung führt: in die Auslieferung an einen unersättlichen und gnadenlosen Sensationsrummel. Keiner ist gegen die Invasion von Schnüfflern abgesichert, die alles, auch das Privateste ans Licht zerren, wenn es ihnen attraktiv erscheint. Der verstärkte rechtliche Schutz der privaten Sphäre wird sich bald genug als eine der

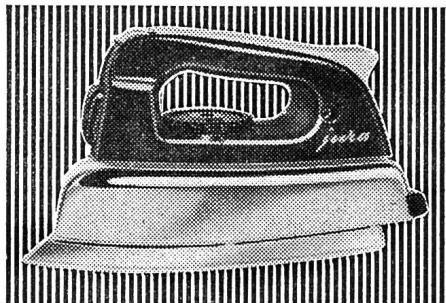


wichtigsten Aufgaben herausstellen, wenn wir mitten in unserer vielgepriesenen Wohlstandsgesellschaft noch menschenwürdig leben wollen.

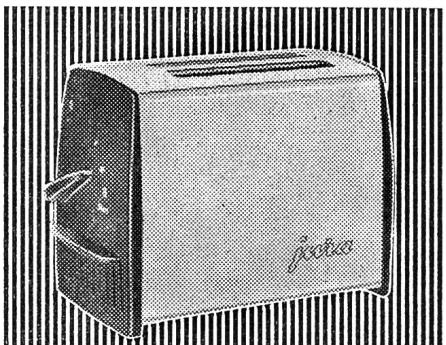
Aber es gibt nicht nur eine mißbrauchte Informationspflicht, hinter der sich eigennützige und gefährliche Absichten verbergen; es gibt auch eine mangelhaft erfüllte Informationspflicht. Zwar kann man gewiß nicht im Ernst behaupten, der heutige Bürger erhalte zu wenig Nachrichten. Er bekommt sie von früh bis spät in unverdaulichen Mengen. Nur besteht ein Unterschied zwischen der Benachrichtigung und der Orientierung. Für den Bürger nämlich ist weit weniger die Zahl empfangener Meldungen von Bedeutung, als vielmehr die Tatsache, daß er das für seine Meinungsbildung Wichtige rechtzeitig und genau erfährt. Nur so kann er auf allen Stufen unserer Demokratie, in den Gemeinden, im Kanton und im Bund seine staatsbürgerliche Pflicht überhaupt erfüllen; und nur so kann man von ihm politisches Interesse erwarten. Es ist – man kann das nicht oft genug wiederholen – eine der großen Schwächen unseres gegenwärtigen öffentlichen Lebens, daß der Bürger in vielen und wichtigen Fragen erst im allerletzten Stadium begrüßt und orientiert wird.

Der wichtigste Teil der Informationspflicht bezieht sich folglich nicht auf Dinge und Ereignisse, die bereits geschehen sind, sondern auf die erkennbaren Probleme, die vor uns liegen! Wir müssen ja mit der Zukunft fertig werden. Die Lehren der Vergangenheit haben nur einen Sinn, wenn sie uns dabei helfen.

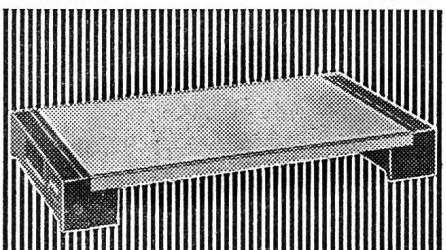
Praktische jura-Helfer für Küche und Haushalt



jura Dampf-Bügelaufomat – ein schweizerisches Spitzenprodukt. Bügelt feucht und trocken. 5 Jahre Garantie **Fr. 88.–**



Automatischer jura-Brotröster – toastet auf einmal zwei Brotscheiben. Mit edelstein-gelagertem Präzisionszeitgeber. Gehäuse verchromt **Fr. 84.–**



jura-Plattenwärmer – passt auf jeden Tisch, zu jedem Gedeck. Kurze Aufheizzeit, grosses Wärmespeichervermögen. Grösse 442 × 228 × 54 mm **Fr. 78.–**

Jura-Geräte sind für viele Gebrauchsjahre gebaut. Die 35jährige Erfahrung in der Herstellung von Haushaltgeräten garantiert für beste Qualität. Der zuverlässige und rasche jura-Servicedienst steht Ihnen jederzeit zur Verfügung, sei es in fünf, zehn oder auch mehr Jahren.

Beratung und Verkauf durch den Fachhandel

Mit **jura**
geht's besser!
jura L. Henzirohs AG 4626 Niederbuchsiten-Olten